

Amtsblatt

des Landkreises Unterallgäu

Herausgeber und Druck: Landratsamt Unterallgäu Bad Wörishofer Str. 33 87719 Mindelheim

Nr. 5 Mindelheim, 15. Januar 2024

INHALTSVERZEICHNIS Seite

Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG);

Allgemeinverfügung zur Anordnung von Beschränkungen für die im Bereich des Landkreises Unterallgäu nicht oder nicht rechtzeitig angezeigten Versammlungen unter freiem Himmel vom 11.01.2024 bis einschließlich 19.01.2024 im Rahmen der "Aktionswoche zu Agrardiesel und Kfz-Steuerbefreiung" des Deutschen Bauernverbandes bzw. zum Protest gegen das Vorhaben der Bundesregierung die Kfz-Steuerbefreiung für landwirtschaftliche Fahrzeuge und die Steuervergünstigungen für landwirtschaftlichen Dieselkraftstoff zu streichen

14

21 - 1341

Vollzug des Bayerischen Versammlungsgesetzes (BayVersG);
Allgemeinverfügung zur Anordnung von Beschränkungen für die im Bereich
des Landkreises Unterallgäu nicht oder nicht rechtzeitig angezeigten Versammlungen
unter freiem Himmel vom 11.01.2024 bis einschließlich 19.01.2024 im Rahmen der
"Aktionswoche zu Agrardiesel und Kfz-Steuerbefreiung" des Deutschen Bauernverbandes
bzw. zum Protest gegen das Vorhaben der Bundesregierung die Kfz-Steuerbefreiung
für landwirtschaftliche Fahrzeuge und die Steuervergünstigungen
für landwirtschaftlichen Dieselkraftstoff zu streichen

Das Landratsamt Unterallgäu erlässt gemäß Art. 15 Abs. 1 Bayerisches Versammlungsgesetz (BayVersG) i. V. m. Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung:

1.

Die Allgemeinverfügung vom 10.01.2024 wird bis zum Ablauf des 19.01.2024 verlängert.

II.

Diese Allgemeinverfügung gilt gemäß Art. 41 Abs. 4 BayVwVfG am 15.01.2024 durch Veröffentlichung im Internet (<u>www.unterallgaeu.de/amtsblatt</u>) und Presse als bekannt gegeben und ist ab dem 16.01.2024, 00:00 Uhr wirksam.

Ш

Die Allgemeinverfügung ist bis zum Ablauf des 19.01.2024 gültig.

Gründe:

I. Sachverhalt

Das Landratsamt Unterallgäu erließ zu o.g. Thema am 04.01.2024 eine Allgemeinverfügung, welche durch die Allgemeinverfügung vom 10.01.2024 aufgehoben und ersetzt wurde. Diese Allgemeinverfügung ist bis zum Ablauf des 15.01.2024 gültig.

II. Rechtliche Würdigung

Das Landratsamt Unterallgäu ist als Kreisverwaltungsbehörde für die Festsetzung von Beschränkungen nach dem Bayerischen Versammlungsgesetz gemäß Art. 24 Abs. 2 Satz 1 BayVersG und Art. 3 Abs. 1 Nr. 4 BayVwVfG sachlich und örtlich zuständig.

Das Polizeipräsidium Schwaben Süd/West teilte nach Rücksprache mit den tangierten Polizeidienststellen mit, dass sich die Allgemeinverfügung bzgl. den Protesten der Landwirte bei der Bewältigung der Versammlungs-/Einsatzlagen in der vergangenen Woche als sehr hilfreich erwiesen und in der bestehenden Form bewährt hat. Angesichts der aktuell noch laufenden Verhandlungen zwischen der Bundesregierung und den Vertretern der Landwirte können weitere nicht oder nicht rechtzeitig angezeigte Proteste im Laufe dieser Woche nicht ausgeschlossen werden. Deshalb wird die Verlängerung der bestehenden Allgemeinverfügung sowohl aus Sicht des Landratsamt Unterallgäu als auch aus polizeilicher Sicht befürwortet.

Die Anordnung in Ziffer I. ist gemäß Art. 25 BayVersG kraft Gesetz sofort vollziehbar.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntgabe als bekannt gegeben. Gemäß Art. 41 Abs. 4 S: 4 BayVwVfG kann in einer Allgemeinverfügung ein hiervon abweichender Zeitpunkt bestimmt werden. Da die bestehende Allgemeinverfügung mit dem Ablauf des 15.01.2024 unwirksam wird und mit weiteren Demonstrationen bereits ab 16.01.2024 zu rechnen ist, wurde um den Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung wirksam zu begegnen von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Bekanntgabedatum gewählt.

Die Allgemeinverfügung ist bis zum Ablauf des 19.01.2024 gültig. Bis dahin ist mit Demonstrationen und Protestaktionen zu rechnen.

Hinweise:

- Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Unterallgäu, Bad Wörishofer Str. 33, 87719 Mindelheim, zu den Geschäftszeiten am Empfang im Eingangsbereich des Hauptgebäudes oder im Internet unter www.unterallgaeu.de/amtsblatt eingesehen werden.
- Die sofortige Vollziehbarkeit der Ziffer I. dieser Allgemeinverfügung besteht kraft Gesetzes, vgl. Art. 25 BayVersG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg

Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung eines Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mindelheim, 15. Januar 2024 LANDRATSAMT UNTERALLGÄU

Tamara Morhart Abteilungsleitung

> Alex Eder Landrat